



3003 Bern, 21. Dezember 2012

Flughafen Samedan

Änderung Betriebsreglement

Ausnahmeregelung bei der Einweisungspflicht (Kategorie B und höher)

A. Sachverhalt

1. Ausgangslage

In den vergangenen Jahren haben sich in Samedan mehrere zum Teil schwere Flugunfälle ereignet. Aus diesem Grund und um die Flugsicherheit generell zu verbessern, hat das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) die Engadin Airport AG (Flugplatzhalterin) mit Verfügung vom 23. Dezember 2010 verpflichtet, ein Umsetzungskonzept zur Einführung einer Einweisungspflicht für alle Flugzeugkategorien vorzulegen. Die Engadin Airport AG hat ein Konzept erarbeitet und die entsprechenden Regelungen in das Flugplatzbetriebsreglement aufgenommen. Das Reglement ist vom BAZL mit Verfügungen vom 12. Dezember 2011 und 27. April 2012 genehmigt worden.

2. Gesuch

2.1 Gegenstand

Am 30. November 2012 reichte die Engadin Airport AG beim BAZL ein Gesuch um Genehmigung einer Änderung des Betriebsreglements zwecks Einführung einer Ausnahmeregelung bei der Einweisungspflicht für Piloten von Flugzeugen der ICAO-Kategorie B und höher ein.

2.2 Beschrieb

Es soll für Fluggesellschaften unter gewissen Voraussetzungen möglich sein, die Flugeinweisung ihrer Piloten auf den Flughafen Samedan mit einem Flugsimulator durchzuführen. Dies bedingt eine Änderung des Anhangs 4 des Betriebsreglements vom 27. April 2012.

3. Anhörung

Die beantragte Änderung des Betriebsreglements hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Fluglärmbelastung und belastet die in Samedan operierenden Piloten nicht. Sie kann somit in Anwendung von Art. 36d LFG (Bundesgesetz vom 21. Dezember 1948 über die Luftfahrt; SR 748.0) ohne öffentliche Auflage behandelt werden. Es werden einzig die im BAZL für die Sicherheit zuständigen Organisationseinheiten zur Stellungnahme eingeladen.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 Zuständigkeit

Mit der beantragten Änderung soll der Flugplatzleitung das Recht eingeräumt werden, Ausnahmen von der Einweisungspflicht zu gewähren. Dies betrifft das Betriebsreglement und unterliegt entsprechend Art. 36c Abs. 3 LFG einer Genehmigung durch das BAZL.

1.2 Verfahren und Stellungnahmen

Die angehörten Sicherheitsabteilungen des BAZL (Flugbetrieb und Infrastruktur) haben den Änderungsantrag begutachtet und eine gemeinsame Stellungnahme verfasst. Sie befürworten die beantragte Änderung.

2. Materielles

2.1 Umfang der Prüfung

Aus Art. 25 Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1) folgt, dass im Zusammenhang mit der vorliegenden Änderung zu prüfen ist, ob das Vorhaben den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) sowie der Betriebskonzession entspricht und die luftfahrtspezifischen Anforderungen wie auch diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes erfüllt sind.

Die beantragte Änderung hat keine Auswirkungen auf die Umwelt, die Raumplanung, den SIL oder die Konzession. Folglich beschränkt sich die Prüfung auf die luftfahrtspezifischen Belange.

2.2 Begründung

Mit der Ausnahmeregelung soll eine grössere Flexibilität bei der Einweisungspflicht erreicht werden. Dadurch, dass ein umfassenderes Programm auf dem Simulator absolviert werden muss, werden keine Abstriche bei den Sicherheitsanforderungen gemacht.

2.3 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

2.4 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Das BAZL beurteilt die vorgesehenen Anforderungen, die für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung erfüllt werden müssen, als zweckmässig. Die Piloten müssen ein umfangreiches Flugprogramm auf einem Simulator, der hohen technischen Anforderungen genügen muss, absolvieren. Dadurch wird sichergestellt, dass bei der Erteilung einer Ausnahme keine Abstriche bei der Sicherheit gemacht werden. Piloten, die das erforderliche Training gemäss Ausnahmeregelung absolvieren, sind besser für Anflüge auf Samedan vorbereitet, als solche, die den ordentlichen Einweisungsflug machen. Das BAZL begrüsst folglich die beantragte Möglichkeit, Ausnahmen zu gewähren.

Eine ergänzende Regelung für den Entzug der Ausnahmegewilligung ist nicht erforderlich, denn es besteht kein Anspruch auf deren Erteilung und sie kann folglich jederzeit ohne Angabe von Gründen zurückgezogen werden. Die Erteilung oder der Entzug einer Ausnahmegewilligung darf jedoch bei einem Flughafen nicht dazu verwendet werden, um den Zulassungszwang willkürlich einzuschränken.

Die Experten regen ergänzende administrative Massnahmen und redaktionelle Änderungen an. Diese sind der Gesuchstellerin mitgeteilt worden. Sie anerkennt die Zweckmässigkeit der Anregungen und hat den Anhang 4 des Betriebsreglements entsprechend angepasst (Stand 18. Dezember 2012).

2.5 *Fazit*

Mit der beantragten Ausnahmeregelung kann eine grössere Flexibilität bei der Einweisungspflicht erreicht werden, ohne dabei Abstriche bei der Sicherheit zu machen. Die beantragte Änderung des Betriebsreglements der Engadin Airport AG kann in der überarbeiteten Fassung vom 18. Dezember 2012 genehmigt werden.

3. Gebühren

Die Gebühr für die Genehmigungsverfügung richtet sich nach der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt vom 28. September 2007 (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. c. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

4. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung wird dem Flugplatzhalter zugestellt. Eine weitergehende Publikation ist nicht erforderlich.

C. Verfügung

1. Der geänderte Anhang 4 des Betriebsreglements der Engadin Airport AG, mit welchem dem Flugplatzleiter die Erteilung von Ausnahmen von Einweisungspflicht bei Flugzeugen der Kategorie B und höher ermöglicht wird, wird in der Fassung vom 18. Dezember 2012 genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Kostenverfügung eröffnet.
3. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung inkl. des genehmigten Betriebsreglements wird der Engadin Airport AG, Piazza Aviatica 2, 7503 Samedan eingeschrieben eröffnet.

Bundesamt für Zivilluftfahrt



Peter Müller
Direktor



Pascal Feldmann
Sektion Sachplan und Anlagen

Anhang: Betriebsreglement Samedan; Anhang 4: Flugplatzeinweisung (Stand 18. Dezember 2012)

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St.Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag. Die Frist steht vom 18. Dezember 2012 bis und mit dem 2. Januar 2013 still.

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.